

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/3335/2010**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 01.10.2010

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Michael Janitzki, Die Linke.Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2010	Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 30 GO des Stv. Janitzki vom 30.09.2010 - Akteneinsichtsrecht -

Anfrage:

Nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG) hat jede Person das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen bei den Behörden.

Im Februar hatte ich bei der Stadtverwaltung beantragt, mir Einsicht in die Akten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Radfahrweges längs der Philosophenstraße beantragt. Nach einigen Hin und Her konnte ich im Mai Einblick nehmen.

Am 3. September habe ich erneut Einsicht in die diesbezüglichen Akten beantragt, auch wenn noch keine neuen Unterlagen dazugekommen sein sollten.

Am 29.09. wurde dies folgendermaßen von Herrn Rausch abgelehnt: „Nach eingehender Überprüfung des Sachverhaltes muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihrem erneuten Akteneinsichtsgesuch nicht stattgegeben werden kann. Sie haben bereits am 10. Mai 2010 die Akten eingesehen. Wie bereits mit Mail vom 14. 09. 2010 mitgeteilt, sind seitdem keine neuen Unterlagen hinzugekommen. Damit ist der Anspruch auf Akteneinsicht erfüllt.“ **Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:**

„Wie ist die rechtliche Grundlage für diese Ablehnung und wie begründet der Magistrat sie?“

1. Zusatzfrage:

„Ist es nach dem HUIG nicht gestattet, zweimal oder sogar mehrmals in die gleichen Akten Einsicht zu nehmen?“

2. Zusatzfrage: *„Wodurch wurde in diesem Fall der Anspruch auf Akteneinsicht erfüllt?“*

